

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fischsterben in der Uecker

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach Berichten von aufmerksamen Bürgerinnen und Bürgern und folgend der Medien kam es am 29.08.2013 zu einer Havarie in einem Landwirtschaftsbetrieb bei Göritz (Brandenburg), infolgedessen große Mengen Gülle unkontrolliert in die Umwelt gelangten. Der Tod unzähliger Fische in der Uecker wird mit diesem Ereignis in Verbindung gebracht.

1. Welche Erkenntnisse besitzen die Umweltbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern über den Umfang und den Hergang der Havarie sowie der anschließenden Umweltschädigung?
 - a) In welcher Entfernung von Gewässern aller Art kam es zur Havarie und wie weit ist der Betrieb von der Uecker entfernt?
 - b) Welche Handlungsweisen der Verursacherin/des Verursachers begünstigten den Eintrag der Gülle in die Umwelt?
 - c) Hat die Verursacherin/der Verursacher im Moment der Havarie gegen technische Regeln bzw. gesetzliche Vorschriften verstoßen und wenn ja, gegen welche?

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern hat erst am 04.09.2013 Kenntnis über eine mögliche Einleitung von Gülle in die Uecker in Brandenburg erlangt.

Offiziell wurde das StALU Vorpommern am 05.09.2013 durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald über die Güllehavarie im Land Brandenburg informiert. Über Ort, Umfang, Hergang und Verursacher der Havarie lagen zunächst keine näheren Erkenntnisse vor. Ein direktes Einschreiten des StALU Vorpommern war nicht möglich (örtliche Zuständigkeit, zeitlicher Informationsfluss) beziehungsweise Maßnahmen im Nachgang der Information auch nicht mehr zweckmäßig.

Unabhängig davon wurde in den folgenden Tagen seitens des StALU Vorpommern mehrfach telefonisch und per Mail versucht, beim Landkreis Uckermark einen Bericht bezüglich Havarieursache und -umfang sowie der eingeleiteten gegensteuernden Maßnahmen zu erhalten. Der Landkreis Uckermark ist dieser Bitte nur zögerlich nachgekommen. Nach den daraus vorliegenden Erkenntnissen ist Gülle durch ein Leck in der Leitung in ein Wiesengrundstück und von dort über Dauergräben in die Uecker gelangt. Die Leitung wurde circa vor 25 Jahren instandgesetzt. Es wird vermutet, dass es sich um einen „Ermüdungsbruch“ handelt.

In den Telefonaten und den Mails an den Landkreis Uckermark wurde daher auf die (Uecker-) Zuständigkeiten in Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen und für die Zukunft um umgehende Information bei analogen Sachverhalten gebeten.

Zu 1a)

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Zu 1b)

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob und wenn ja, welche Handlungsweisen des Verursachers den Eintrag der Gülle begünstigt haben.

Zu 1c)

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über eventuelle Rechtsverstöße des uckermärkischen Agrarbetriebes vor. Die Vertreter der zuständigen Behörden, darunter das Umweltamt des Landkreises Uckermark, sind vor Ort gewesen. Nach hiesiger Kenntnis hat der uckermärkische Agrarbetrieb die defekte Leitung geschlossen und die noch in der Wiese stehende Gülle abgepumpt.

2. In welchem Maße und auf welchen Flächen kam es zum Eintrag von Gülle in Böden und Gewässer?
 - a) Welche Flächen waren bzw. sind konkret durch Gülleeintrag betroffen (Grünland, Siedlungs- und Verkehrsflächen, Acker, Gräben etc.)?
 - b) Sind Trinkwasserschutzgebiete betroffen?

Nach Schätzung des Landkreises Uckermark (Brandenburg) kam es zum Eintrag von circa 30 bis 50 m³ Gülle auf brandenburgischem Landesgebiet (siehe Antwort zu Frage 1).

Zu 2 a)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. In Mecklenburg-Vorpommern waren keine Grünland-, Siedlungs- und Verkehrsflächen oder Äcker betroffen.

Zu 2 b)

In Mecklenburg-Vorpommern sind keine Trinkwasserschutzgebiete betroffen.

3. Welche geländemorphologischen Besonderheiten bzw. welche Besonderheiten des Gewässersystems begünstigen den Ablauf der Gülle in die Uecker?
Hätten technische Vorrichtungen das Abfließen der Gülle in die Vorflut und in angrenzende Flächen verhindern können?

Die Gülle gelangte über Wiesen und Gräben auf brandenburgischem Landesgebiet in die Uecker. Die Behörden in Prenzlau ließen Wehre am Uckersee öffnen, um die Gülleeinträge durch mehr Wasserabfluss in die Uecker zu verdünnen. Darüber hinaus hat das StALU Vorpommern keine Erkenntnisse über die getroffenen technischen Maßnahmen beziehungsweise inwieweit technische Maßnahmen das Abfließen der Gülle hätten verhindern können.

4. Inwieweit hat das Ereignis nach derzeitigen Erkenntnissen die Fischfauna der Uecker geschädigt?
 - a) Wie groß ist die Menge der verendeten Fische?
 - b) Welche Arten sind betroffen?
 - c) Sind besonders und/oder streng geschützte Fischarten, z. B. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, durch den Gülleeintrag in die diversen Gewässer einschließlich der Uecker geschädigt bzw. getötet worden?

Zu 4, 4a), 4b) und 4c)

Die Fragen 4, 4 a), 4 b) und 4 c) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Landesregierung sind an der Grenze zu Brandenburg auf einer Strecke von rund 20 Kilometern mehrere Tonnen toter Fische entdeckt worden, deren Verenden auf die Havarie zurückzuführen ist. Auf Nachfrage des STALU Vorpommern konnten seitens des Landkreises Vorpommern-Greifswald keine Angaben gemacht werden, welche Arten in welchem Umfang von der Havarie betroffen sind und wie groß die Menge der verendeten Fische insgesamt ist.

Auch der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern hat zur Artenbetroffenheit keine gesicherten Erkenntnisse. Eine in diesem Zusammenhang durchgeführte Ueckerbefahrung durch Angler und ehrenamtliche Naturschutzhelfer hat ergeben, dass offenbar Plötz, Barsch, Hecht, Forelle, Döbel, Grünzer, Blei, Ukelei und Rotfeder verendet sind. Nach bisherigem Kenntnisstand der Landesregierung ist zu vermuten, dass keine Fischarten der Anlage IV der FFH-RL betroffen sind.

5. Sind neben den Fischen weitere Arten (z. B. Amphibien) durch den Gülleintrag in Boden und Gewässer geschädigt bzw. getötet worden? Befinden sich unter diesen geschädigten Arten besonders bzw. streng geschützte Arten?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Welche Umweltmedien wurden nach der Havarie, wann, mit welcher Zielstellung und mit welcher Methode untersucht und sind fortlaufende Untersuchungen geplant (bitte jeweils Art und Weise der Probenahme und Untersuchungsmethode angeben)?
 - a) Wenn Umweltmedien (Wasser, Boden etc.) untersucht wurden, wo wurden die entsprechenden Proben entnommen?
 - b) Welche Messwerte wurden dabei ermittelt?
 - c) In welchem Maße überschritten bzw. überschreiten diese Messwerte entsprechende Grenzwerte?

Zu 6, 6 a), 6 b) und 6 c)

Die Fragen 6, 6 a), 6 b) und 6 c) werden zusammenhängend beantwortet.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, erhielt das StALU Vorpommern erst am 04.09.2013 Kenntnis über eine mögliche Gewässerverunreinigung der Uecker, jedoch ohne konkrete Angaben. Eine Beprobung der Umweltmedien Tage nach der Einleitung und in Unkenntnis der genauen Sachlage ist nicht geeignet, aussagefähige Ergebnisse zu erreichen. Es wurde daher von einer Beprobung abgesehen.

7. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um die Schäden der Havarie zu mindern?

Nach Kenntnisstand der Landesregierung wurde die defekte Leitung vom verantwortlichen Agrarbetrieb im Land Brandenburg geschlossen und damit die weitere Einleitung in den Dauergraben unterbunden. Die in der Wiese stehende Gülle wurde abgepumpt. Dazu wurden im Wiesenbereich Quergräben angelegt, um von dort die austretende Gülle aufzunehmen.

Die Gülleleitung bleibt bis zur technischen Überprüfung durch eine Fachfirma außer Betrieb. Weitere Entscheidungen zur Stilllegung beziehungsweise Weiterbetrieb der Leitung sind mit der unteren Wasserbehörde in Brandenburg abzustimmen. Des Weiteren wurden ohne Absprache mit den Behörden in Mecklenburg-Vorpommern Wehre am Ueckersee geöffnet, um das verschmutzte Wasser mit dem Ueckerwasser abzuleiten. Auch eine eventuelle Grundräumung von circa 350 m im Bereich der Wiese sowie der Einbau von Kiesbänken zur Strukturverbesserung des Dauergraben sind nach Angaben der brandenburgischen Behörden vorgesehen. Weitere Maßnahmen zur Schadensminimierung sind der Landesregierung nicht bekannt.

8. Wie erfolgt die Schadensregulierung der wirtschaftlichen und ökologischen Schäden?
- a) Welche Kosten sind der öffentlichen Hand entstanden und welche Kosten sind noch zu erwarten?
 - b) Welche Sanktionen bzw. ordnungsrechtliche Schritte ergreifen die Kontroll- und Aufsichtsbehörden im konkreten Fall?
 - c) Inwieweit kommen bei der behördlichen Bearbeitung der Havarie
 - der § 19 Bundesnaturschutzgesetz „Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“,
 - der § 90 Wasserhaushaltsgesetz „Sanierung von Gewässerschäden“,
 - der § 4 Absatz 3 Bundesbodenschutzgesetzund die Regelungen des Umweltschadensgesetzes zur Anwendung?

Zu 8, 8 a), 8 b) und 8 c)

Die Fragen 8, 8 a), 8 b) und 8 c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat keine Kenntnis über entstandene beziehungsweise noch entstehende Kosten, über Sanktionen beziehungsweise ordnungsrechtliche Schritte, da die Zuständigkeit für die Havarie beim Land Brandenburg liegt. Es ist derzeit auch nicht bekannt, ob und wenn ja, in welcher Höhe dem Landkreis Vorpommern-Greifswald im Zusammenhang mit der Havarie Kosten entstanden sind.

9. Wann und in welcher Form wurde die örtliche Bevölkerung über den Unfall informiert?
- a) Mit welchen Einschränkungen war und ist die Havarie für die örtliche Bevölkerung verbunden?
 - b) Welche weiteren Vorsorgemaßnahmen, wie z. B. ein Angelverbot, wurden ergriffen und wie werden diese kontrolliert?

Zu 9, 9 a) und 9 b)

Die Fragen 9, 9 a) und 9 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Die Zuständigkeit für die Havarie liegt beim Land Brandenburg. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Wie viele Fälle von Gewässerverunreinigungen, die nachweislich auf landwirtschaftliche Tätigkeiten oder Havarien in Landwirtschaftsbetrieben zurückgehen, sind laut Kriminalitätsstatistik in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten 7 Jahren als Straftat aufgenommen worden?
- a) In wie vielen Fällen konnten die Verursacherinnen und Verursacher ermittelt werden?
 - b) Welche strafrechtliche Relevanz hat die jetzige Havarie bei Göritz aus Sicht der Behörden in Mecklenburg-Vorpommern und kommt der § 324 StGB zur Anwendung?

Zu 10 und 10 a)

Die Fragen 10 und 10 a) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegt dazu kein aufbereitetes Datenmaterial vor.

Zu 10 b)

Der zugrunde liegende Sachverhalt führte in Mecklenburg-Vorpommern zur Anzeigenaufnahme gemäß § 324 Strafgesetzbuch. Der Ermittlungsvorgang wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft in Neuruppin (Land Brandenburg) abverfügt. Die weitere Bewertung liegt nicht in der Zuständigkeit der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern.